

## **Merkblatt für Produzent\*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Promotion**

Stand: 01.02.2022

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner\*in.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler\*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Auf begründeten Antrag kann die MFG bei von ihr produktionsgeförderten fiktionalen und dokumentarischen Filmen zusätzlich auch für Festivalkopien und -präsentation, für regionale Premieren oder für sonstige PR- und Promotionsmaßnahmen eine Förderung als Zuschuss gewähren.

### **Formulare und Vergabeordnung**

Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf [film.mfg.de](http://film.mfg.de). Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

### **Antragsunterlagen**

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **drei** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen **keine Aktenordner oder permanente Bindungen**, sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.ä.**

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. DVDs, CDs) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

### **Kalkulation und Finanzierung**

Förderfähig sind Kosten in angemessener Höhe für Festivalpräsentation, regionale Premieren und/oder sonstige PR-/ Promotionsmaßnahmen. Außerdem sind Kosten zur Herstellung einer vorführfähigen analogen oder digitalen Festivalkopie sowie ggf. für Untertitelung und/oder Synchronisation förderfähig.

**Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.**

**Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.** Sollten Sie als Produzent\*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, weshalb Ihre Kalkulation Kosten inkl. MwSt. enthält, so bittet die MFG um eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes.

Der für die vorstehenden Maßnahmen gewährte Förderbetrag soll in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

Bitte reichen Sie einen Finanzierungsplan über die Summe der beantragten Maßnahme ein und fügen Sie alle hierzu gehörenden Nachweise bei.

### **Auswertungskonzept/Festivaleinladung**

Bitte legen Sie bei Beantragung dem Antrag die Einladung eines anerkannten Filmfestivals und/oder sonstige Nachweise zur Begründung der geplanten Maßnahme bei.

### **Allgemeine Hinweise:**

Für Fördermaßnahmen zur Produktionsförderung von Filmen und Serien nach der Ziffer 4. nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABL L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO (, die VO und die von der MFG erlassenen Merkblätter keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmfördergesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

**Ansprechpartner\*innen:**

**Katrina Schad**

[schad@mfg.de](mailto:schad@mfg.de)

Telefon: 0711 907 15-419